

**11.02.94****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - FJ - Kzu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

---

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die dritte Phase des Programms "Jugend für Europa" zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft

KOM(93) 523 endg.; Ratsdok. 10878/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),  
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und  
der Ausschuß für Kulturfragen (K)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EU  
FJ  
K

1. Der Bundesrat stimmt dem Grundgedanken des von der Kommission vorgelegten Vorschlags für die dritte Phase des Aktionsprogramms "Jugend für Europa" zu.

Er begrüßt insbesondere

- die Absicht, die verschiedenen Gemeinschaftsaktionen im Jugendbereich, die bisher in unterschiedlichen Rechtsakten geregelt waren, auf der Grundlage des Artikels 126 des EG-Vertrages in einem einheitlichen Aktionsprogramm zusammenzufassen und inhaltlich aufeinander abzustimmen (Nummer 3, 19, 20 der Einleitung),
- den besonderen Akzent, den das vorgeschlagene Programm auf die Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher legt (Artikel 3),
- die Betonung des komplementären Charakters der Gemeinschaftsaktionen und der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten (Nummer 15, 23, 56 der Einleitung) sowie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 4),
- die positive Hervorhebung der dezentralen Ansätze im Vollzug des Programms (Nummer 23, 56 der Einleitung, Nummer 12 der Erwägungsgründe).

**Ausgeliefert am 15. FEB. 1994**

- EU  
FJ  
K
2. Der Bundesrat weist vorsorglich darauf hin, daß die **Kompetenz der Gemeinschaft** im Jugendbereich nach Artikel 126 EG-Vertrag nicht die Vorgabe allgemeiner Ziele der Jugendpolitik für die Mitgliedstaaten einschließt.
- EU  
FJ  
K
3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Aktionsbereich A.II.1 - Förderung innovativer Projekte und Jugendinitiativen auch auf lokaler und regionaler Ebene - in der allgemeinen Formulierung des Kommissionsvorschlags von der Rechtsgrundlage des Artikels 126 EG-Vertrag nicht gedeckt und mit dem Grundsatz der Subsidiarität nicht vereinbar ist. Eine solche Förderung kann sich nur beziehen auf Projekte, die wegen ihrer Bedeutung von gemeinschaftlichem Interesse sind oder schon von der Anlage her einen übernationalen Charakter aufweisen. Eine Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ist in diesen Fällen zwingend notwendig.
- EU  
FJ  
K
4. Der Bundesrat legt Wert darauf, daß im Rahmen der Aktion D - Austauschmaßnahmen mit Drittländern - dem Austausch und der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten eine besondere Priorität gegeben wird. Dies sollte schon im Text des Programms zum Ausdruck kommen.
- EU  
FJ  
K
5. Der Bundesrat hält es für notwendig, die Mitgliedstaaten an der Ausführung des Programms nicht nur in Form eines Beratenden Ausschusses (Artikel 5) zu beteiligen, sondern einen Verwaltungsausschuß einzurichten. Im Hinblick auf die vorgesehene fünfjährige Laufzeit des Programms erscheint es unerläßlich, daß den Mitgliedstaaten zumindest bei richtungsweisenden Grundsatzentscheidungen (z.B. über die Mittelverteilung und über die Prioritäten bei Drittländermaßnahmen) ein förmliches Mitentscheidungsrecht gewährleistet bleibt.
- EU  
FJ  
K
6. Der Bundesrat hält es ferner im Interesse der Sache für notwendig, die verwaltungsmäßige Abwicklung des Programms in weitestmöglichem Umfang dezentral zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern nach Möglichkeiten zu suchen, die internen Verfahrensregelungen im Verhältnis zwischen der Nationalen Agentur für das Programm "Jugend für Europa" und den zuständigen Behörden der Länder zu verbessern.
- EU  
FJ
7. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen zu dem Beschlußvorschlag dafür einzusetzen, daß die vorgesehene Altersbegrenzung für Jugendaustauschmaßnahmen im Rahmen von "Jugend für Europa III" auf 12 bis 26 Jahre erweitert wird.
- Dies entspricht den im Kinder- und Jugendplan des Bundes für Austauschmaßnahmen festgeschriebenen Altersbegrenzungen und dem zunehmenden Bedarf der Jugendgruppen bei der Durchführung internationaler Jugendbegegnungsmaßnahmen.